ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1974

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/560 — Duro-Dyne/Europair)

(Nur der französische und der englische Text sind verbindlich)

(75/74/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf die Artikel 5 bis 8,

im Hinblick auf die Anmeldung, die die Société Van den Bosch S.P.R.L., Ixelles — die einige Tätigkeitsbereiche, insbesondere die in Zusammenhang mit der betreffenden Vereinbarung stehenden, am 11. Januar 1968 auf die Europair International S.A., Ixelles, nachstehend Europair genannt, übertragen hat — am 31. Oktober 1962 nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 für eine am 24. September 1956 mit dem Unternehmen Duro-Dyne Corporation of New York, USA, nachstehend Duro-Dyne genannt, geschlossene Vereinbarung vorgenommen hat,

im Hinblick auf die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 73 vom 29. Juni 1974,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 16. Oktober 1974 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme und

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

In ihrer derzeitigen Fassung enthält die Vereinbarung im wesentlichen folgende Vorschriften :

Das Unternehmen Duro-Dyne, dessen Tätigkeit in der Herstellung und dem Vertrieb von Spezialartikeln hauptsächlich für Heizungs- und Klimaanlagen besteht, überträgt dem Unternehmen Europair den Alleinvertrieb für Artikel seiner Marke in folgenden Ländern : Belgien, Niederlande, Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Irland sowie Südafrika, d.h. für ein Gebiet, das außer dem letztgenannten Land und der Schweiz sämtliche Mitgliedstaaten der EWG umfaßt.

Bei den Erzeugnissen, deren Verkauf Europair übertragen ist, handelt es sich um eine Reihe von mehreren hundert Artikeln verschiedenster Art, darunter Klappen, Schrauben, elastische Verbindungsstücke, Elektroschweißmaschinen.

Europair, die auf eigene Rechnung kauft und verkauft, setzt ihre Verkaufspreise selbst fest. Sie verpflichtet sich, einen ausreichenden Lagerbestand an Duro-Dyne-Artikeln zu halten, eine zufriedenstellende technische Betreuung sicherzustellen und in den verschiedenen ihr zugeteilten Gebieten den Verkauf zu intensivieren. Sie hat Duro-Dyne ferner alle sechs Monate Verkaufsberichte mit Angaben über Anzahl und Abnahmemengen der Kunden einzureichen.

Duro-Dyne verpflichtet sich, Europair bei der Werbung in allen Vertragsgebieten zu unterstützen. Für Konstruktionsfehler übernimmt sie eine einjährige Garantie.

Die Tätigkeit der Europair erstreckt sich gleichzeitig auf die Herstellung und die Ein- und Ausfuhr von Material für Heizungs- und Klimaanlagen ; sie vertreibt ein großes Programm von Produkten, in das sich die unter den Vertrag mit Duro-Dyne fallenden Artikel als Ergänzung der Erzeugnisse eigener Produktion einfügen. Ihr Gesamtumsatz überschreitet 500 Millionen bfrs.

Innerhalb des Gemeinsamen Marktes — mit Ausnahme von Frankreich, wo sie selbst verkauft — überträgt Europair den Vertrieb ihrer Erzeugnisse einem Alleinvertriebshändler je Land. Diesen Händlern bietet sie ihre Erzeugnisse zu gleichen Preisbedingungen an. Die mit diesen Vertriebshändlern geschlossenen Vereinbarungen erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission vom 22. März 1967 [2] (abgeändert durch die Verordnung EWG Nr. 2591/72 vom 8. Dezember 1972 [3] über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen), so daß das Verbot nach Artikel 85 Absatz 1 auf sie bis zum 31. Dezember 1982 nicht anwendbar ist. Diese Verträge stellen insbesondere jedem Vertriebshändler den Verkauf außerhalb des ihm zugewiesenen Landes völlig frei.

Einwände Dritter wurden auf die Veröffentlichung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* hin nicht erhoben.

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

[2] ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 849/67.

[3] ABl. Nr. L 276 vom 9. 12. 1972, S. 15.

II

Nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

Die betreffende Vereinbarung wurde zwischen Unternehmen geschlossen ; nach ihr hat Duro-Dyne sich verpflichtet, im Vertragsgebiet nur an Europair zu liefern, wodurch jedes Unternehmen des Gemeinsamen Marktes außer Europair darin gehindert wird, die Vertragserzeugnisse unmittelbar bei Duro-Dyne zu kaufen. Diese Verpflichtung zur ausschließlichen Belieferung hat nicht nur zur Folge, daß die Freiheit der Vertragsparteien eingeschränkt wird, sondern auch, daß sich die Stellung Dritter, vor allem der übrigen in der EWG ansässigen Wiederverkäufer, die die Vertragserzeugnisse unmittelbar von Duro-Dyne beziehen möchten, ändert.

Diese Wettbewerbsbeschränkung ist für eine große Zahl der Vertragserzeugnisse, wenn man sie einzeln betrachtet, erheblich, beispielsweise für vorgefertigte elastische Verbindungsstücke, bei denen der Marktanteil der Duro-Dyne-Artikel in der EWG auf 20 bis 30 % geschätzt werden kann, für Klappen, bei denen der Anteil rund 10 % beträgt, und für Elektroschweißmaschinen, für die es wenig unmittelbare Konkurrenz gibt.

Die Vereinbarung ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Tatsächlich entfällt auf die Duro-Dyne-Erzeugnisse ein beträchtlicher Marktanteil in der EWG. Ohne das Bestehen der Vereinbarung wäre es daher anderen, in der EWG ansässigen Wiederverkäufern möglich gewesen, Käufe zu tätigen, und sie hätten dies auch getan, wobei sie direkt von Duro-Dyne bezogen hätten, um in ihrem eigenen Land oder einem anderen Mitgliedstaat weiterzuverkaufen. Jedoch können durch das Bestehen des Vertrages die Duro-Dyne-Erzeugnisse in das EWG-Gebiet zum Weiterverkauf in den verschiedenen Mitgliedstaaten nur entweder durch Europair und ihre Vertriebshändler direkt oder indirekt durch einen außerhalb der EWG ansässigen Vertriebshändler importiert werden. Hieraus ergibt sich, daß der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit den betreffenden Erzeugnissen über andere Absatzwege vor sich geht, als dies ohne die sich aus der Vereinbarung ergebenden Beschränkungen der Fall gewesen wäre.

Die Vereinbarung fällt daher unter Artikel 85 Absatz 1.

III

Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen von Artikel 85 Absatz 1 für auf die Vereinbarung nicht anwendbar erklärt werden, wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

1. Die vorerwähnte Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission ist auf die in Frage stehende Vereinbarung nicht anwendbar, weil sie den Weiterverkauf nicht innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes, sondern für dessen gesamtes Gebiet betrifft.

In dem vorliegenden Fall jedoch trägt das Vorhandensein eines Alleinvertriebshändlers, der mit der Einfuhr eines umfassenden Programms von Waren amerikanischen Ursprungs für das gesamte Gebiet der EWG beauftragt ist, zur Verbesserung der Verteilung dieser Waren innerhalb des Gemeinsamen Marktes bei.

Duro-Dyne kann somit ihre Aktivitäten für den Vertrieb ihrer Produktion konzentrieren. Sie braucht nicht eine Vielzahl von Geschäftsverbindungen mit Vertriebshändlern der einzelnen Mitgliedstaaten zu unterhalten. Die Übertragung der Organisation des Verkaufs ihrer Erzeugnisse in der EWG an einen Generalvertreter erleichtert die Überwindung von Schwierigkeiten auf Grund von sprachlichen, rechtlichen oder technischen Unterschieden. Dieser Vorteil ist um so größer, als es sich bei den Vertragswaren, im allgemeinen kleine Zubehörteile für Heizungs- und Klimaanlagen, um eine große Anzahl sehr verschiedener Artikel handelt, die zu den einzelnen, auf dem Gemeinschaftsmarkt bestehenden vollständigen Systemen passen und die erforderlichen technischen Merkmale aufweisen müssen.

Die angemeldete Vereinbarung erleichtert somit die Förderung des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse, ermöglicht eine intensivere Bearbeitung des Marktes für diese Erzeugnisse und trägt zu einer kontinuierlichen Versorgung bei gleichzeitiger Rationalisierung ihrer Verteilung bei.

Dadurch, daß Europair als Gegenleistung für das ihr gewährte Alleinvertriebsrecht es an Stelle von Duro-Dyne übernimmt, den Absatz der Vertragserzeugnisse zu fördern, einen ausreichenden Lagerbestand für diese Erzeugnisse zu halten und eine zufriedenstellende technische Betreuung zu gewährleisten, können sich die Duro-Dyne-Erzeugnisse dem Wettbewerb auf dem Markt stellen

Die durch Europair vorgenommene Konzentration der Einfuhren einer Reihe von normalerweise billigen Produkten, die aus einem verhältnismäßig weitentfernten Drittland stammen, in die EWG ermöglicht eine Rationalisierung der mit diesen Einfuhren verbundenen Formalitäten und eine Verringerung des Einflusses der Transportkosten auf den Stückpreis.

Da der Alleinvertriebsvertrag Erzeugnisse zum Gegenstand hat, welche die Produkte eigener Fabrikation ergänzen, kann Europair den Verbrauchern im Gemeinsamen Markt ein größeres Sortiment von Zubehörteilen für Heizungen und Klimaanlagen anbieten.

Die vorstehenden Tatsachen und Wertungen führen zum Ergebnis, daß die Alleinvertriebsvereinbarung zwischen Duro-Dyne und Europair im Vergleich zu der Lage, die ohne diese Vereinbarung bestünde, für die Warenverteilung Verbesserungen mit sich bringt.

2. Die Vereinbarung sichert den Verbrauchern eine angemessene Beteiligung an dem entstehenden Gewinn. Auf Grund des Wettbewerbsdrucks, der sowohl auf dem Markt der verschiedenen Zubehörteile wie bei der gesamten Angebotsskala besteht, muß Europair die oben beschriebenen Vorteile in den ihren Vertriebshändlern in den Mitgliedstaaten der EWG eingeräumten Bedingungen weitergeben.

Jeder Wiederverkäufer hat seinerseits in seiner Absatzpolitik nicht nur den Wettbewerb der den Duro-Dyne-Erzeugnissen ähnlichen Artikel zu berücksichtigen, sondern auch — da jegliches Ausfuhrverbot in den Untervertriebsverträgen fehlt — den Wettbewerb mit Duro-Dyne-Erzeugnissen, die mittelbar oder unmittelbar von anderen Europair-Vertragshändlern geliefert werden. Deshalb liegt es in seinem Interesse, die betreffenden Artikel den Verbrauchern zu den vorteilhaftesten Bedingungen anzubieten.

3. Die in Abschnitt III Ziffer 1 aufgezählten Vorteile konnten nur durch eine Wettbewerbsbeschränkung erreicht werden, das heißt durch die Gewährung eines Alleinvertriebsrechts für das gesamte Gebiet der EWG an Europair. Die der Kommission bekannten Tatsachen führen zu dem Schluß, daß im vorliegenden Fall die Verbesserung der Warenverteilung durch ein anderes Verkaufssystem nicht ebenso gut erreicht werden könnte.

Die angemeldete Vereinbarung enthält keine andere Wettbewerbsbeschränkung.

4. Die Duro-Dyne-Erzeugnisse stehen in direktem Wettbewerb mit vergleichbaren Artikeln, die im Gemeinsamen Markt durch verschiedene andere Unternehmen verkauft werden. Außerdem verfügt Europair als Generalvertreter über keinen absoluten Gebietsschutz. Duro-Dyne hat sich insbesondere nicht verpflichtet, keine indirekten Lieferungen in das Vertragsgebiet vorzunehmen, so daß auch andere Unternehmen als Europair sich die Vertragserzeugnisse bei sonstigen Duro-Dyne-Wiederverkäufern, die außerhalb dieses Gebietes ansässig sind, beschaffen können.

Europair wendet ihren Vertriebshändlern gegenüber einheitliche Preise an, und das von ihr geschaffene Vertriebsnetz ermöglicht Parallelimporte zwischen den verschiedenen Gebieten des Gemeinsamen Marktes. Auf der Endverteilerstufe wird so der Wettbewerb eingehalten.

Die Vereinbarung gibt daher den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der Vertragserzeugnisse auszuschalten.

Sämtliche Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 sind demnach erfüllt.

IV

Die Rückwirkung der Entscheidung ab 13. März 1962 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2, die Festsetzung der Gültigkeitsdauer auf Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17. Bei der Festsetzung dieser Gültigkeitsdauer kann davon ausgegangen werden, daß die Hauptgründe für die Entscheidung sich nicht wesentlich ändern werden, solange die Untervertriebsverträge die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 67/67/EWG erfüllen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorschriften des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden gemäß Artikel 85 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt auf die zur Zeit in Kraft befindliche Alleinvertriebsvereinbarung der Duro-Dyne Corporation (New York) und der Europair International S.A. (Ixelles).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist vom 13. März 1962 an wirksam. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Sie ist an die Europair International S.A., Ixelles (Belgien), und an die Duro-Dyne Corporation, New York (USA), gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI